

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I 606), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I 622) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend des § 3 HLöG dürfen Verkaufsstellen in Idstein aus Anlass des Herbstmarktes **am Sonntag, dem 14. Oktober 2018, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden in den nachfolgend aufgeführten Bereichen offen gehalten werden. Der Geltungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf folgende Straßenabschnitte:
Idstein-Kernstadt: König-Adolf-Platz, Himmelsgasse, Löhergasse, Löherplatz, Rodergasse, Obergasse, Schulze-Delitzsch-Straße, Martin-Luther Straße, Veitenmühlweg bis Hausnr. 2, Wiesbadener Str. bis Hausnr. 15
2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Idsteiner Zeitung in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Voraussetzung hierfür ist ein besonderes Vollzugsinteresse, welche erfordert, im Interesse des allgemeinen Wohles und Zurückstellung des auf gerichtliche Überprüfung gerichteten Rechtsanspruches des Betroffenen, den Verwaltungsakt sofort zu vollziehen. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit ist aufgrund der rechtmäßigen Freigabeentscheidung bei der verfügten Ladenöffnung für den 14. Oktober 2018 höher zu bewerten als die Interessen von möglichen Betroffenen.

Aufgrund der Verfügung entstehen schützenswerte Rechtspositionen beim begünstigten Personenkreis - dem Veranstalter idstein aktiv deren Besucher und den Einzelhändlern.

Sowohl vertragliche Bindungen, Planungen des Ablaufs und der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf den verkaufsoffenen Sonntag zwingend zu berücksichtigen und höher zu bewerten, als das Aufschubinteresse Dritter.

Der Herbstmarkt findet am 14. Oktober 2018 statt und ist eine traditionelle Veranstaltung, die seit den 80-iger Jahren stattfindet. Hierbei werden ca. 2.500 Besucher erwartet. Insoweit resultiert der erwartete Besucherstrom nicht aus Anlass des verkaufsoffenen Sonntags, sondern aus Anlass des Herbstmarktes.

Das Vollzugsinteresse an der sofortigen Vollziehung überwiegt dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwendung irreparabler Folgen bei den begünstigten Einzelhandelsunternehmen notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Idstein, König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein Widerspruch erhoben werden. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Idstein, den 22. Juni 2018

Der Magistrat
der Stadt Idstein

Christian Herfurth
Bürgermeister

Vfg.

1. Vorstehende Verfügung ist ortsüblich bekannt zu machen
2. Per E-Mail an anzeigen.direkt@vrm.de
3. Veröffentlichung auf der Homepage
4. Zusätzlicher Aushang in Idstein und allen Stadtteilen